Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrensatzung)

vom 14.03.2024

Aufgrund von Art. 16 und Art. 23 Satz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Gebenbach folgende Satzung:

§ 1 Ehrungen

- 1) Die Gemeinde Gebenbach hat folgende allgemeine Ehrungen in aufsteigender Reihenfolge für Bürger und Bürgerinnen i.S.d. Art. 15 Abs. 2 GO:
 - Ehrennadel der Gemeinde Gebenbach
 - Bürgermedaille
 - Ehrenbürgerschaft
- 2) Zudem verfügt die Gemeinde über folgende spezielle Ehrungen:
 - Ehrungen zu Hochzeiten und Geburtstagen
 - Ehrenurkunden
 - Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde
 - Altbürgermeisterwürde

§ 2 Ehrennadel

- Ehrennadeln werden auf schriftlichen Antrag an verdiente Bürger und Bürgerinnen aus Politik, Kunst, Kultur, Wissenschaft, Sport, Geistlichkeit oder für Ehrenamtstätigkeit verliehen, wie folgt:
 - ab 15 Jahre in der Funktion eines/einer 1. Vorsitzenden
 - ab 20 Jahre in der Vorstandschaft eines Verein in der Funktion der/des stellvertretenden Vorsitzenden, 1. Schriftführer/in, Schatzmeisters, 1. Jugendleiter/in, 1. Sportleiter/in o.ä.
 - ab 25 Jahre in der Vorstandschaft eines oder mehrerer Vereine
 - Besondere herausragende ehrenamtliche Arbeit
- 2) Weiter können führende Vorstände und Mitglieder von örtlichen oder caritativen Vereinen für langjährige ehrenamtliche verdiente Tätigkeit geehrt werden. Hierzu ist eine ausreichende schriftliche Begründung durch den Vorstand des betroffenen Vereines erforderlich. Eine bloße langjährige Mitgliedschaft reicht hierzu nicht aus. Es müssen vielmehr konkrete Leistungen zum Wohle der Gemeinde ersichtlich sein.

§ 3 Bürgermedaille

1) Die Gemeinde Gebenbach stiftet für Personen, die sich um die Gemeinde Gebenbach oder um das allgemeine Wohl der Gemeinde Gebenbach besonders verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.

- 2) Die Bürgermedaille kann durch Gemeinderatsbeschluss nur an Personen verliehen werden, die
 - die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
 - allgemeines Ansehen genießen,
 - sich durch herausragende Leistungen auf kulturellem, sozialem, sportlichem, politischem oder wirtschaftlichem Gebiet um das Ansehen und um das allgemeine Wohl der Gemeinde Gebenbach besondere Verdienste erworben haben.
- 3) Grundsätzlich wird die Bürgermedaille nur an Gemeindebürger der Gemeinde Gebenbach verliehen. Ausnahmsweise kann die Bürgermedaille auch an Personen verliehen werden, die nicht im Bereich der Gemeinde Gebenbach wohnen, jedoch für die Gemeinde hervorragende Leistungen vollbracht haben, die eine solche Auszeichnung rechtfertigen.
- 4) Die Bürgermedaille darf jährlich höchsten an zwei Personen verliehen werden. Außerdem können gleichzeitig höchstens drei lebende Persönlichkeiten Inhaber der goldenen Bürgermedaille und höchstens acht lebende Persönlichkeiten Inhaber der silbernen Bürgermedaille sein.
- 5) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie wird in Silber und Gold verliehen. Sie besteht entsprechend aus Feinsilber bzw. Feingold und zeigt:
 - auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Gebenbach"
 - auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte "für Verdienste" und die Jahreszahl der Verleihung.
- 6) Der/Die Ausgezeichnete erhält zusammen mit der Bürgermedaille eine Urkunde und eine Anstecknadel. In der Urkunde ist die Anerkennung der Gemeinde Gebenbach und der Gemeinderatsbeschluss zu erwähnen.
- 7) Die Medaille wird mit einer Urkunde durch den/die 1. Bürgermeister/in oder bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter/in ausgehändigt. Die Medaillen sollen in einem würdigen Rahmen öffentlich verliehen werden.

§ 4 Ehrenbürgerwürde

- Die Ehrenbürgerwürde ist die höchste Ehrung durch die Gemeinde für Bürger/innen aus Politik, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport, Geistlichkeit oder durch Ehrenamtstätigkeit für den Ort, die nachhaltig herausragende Dienste geleistet haben.
- 2) Die Ehrenbürgerwürde kann durch Gemeinderatsbeschluss nur an Personen verliehen werden, die
 - die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
 - allgemeines Ansehen genießen,
 - sich durch besonders herausragende Leistungen auf kulturellem, sozialem, sportlichem, politischem oder wirtschaftlichem Gebiet um das Ansehen und um das allgemeine Wohl der Gemeinde Gebenbach besondere Verdienste erworben haben.
- 3) Grundsätzlich wird die Ehrenbürgerwürde nur an Gemeindebürger der Gemeinde Gebenbach verliehen. Ausnahmsweise kann die Ehrenbürgerwürde auch an Personen verliehen werden, die nicht im Bereich der Gemeinde Gebenbach wohnen, jedoch für die Gemeinde hervorragende Leistungen vollbracht haben, die eine solche Auszeichnung rechtfertigen.

- 4) Das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde wird auf drei lebende Persönlichkeiten beschränkt. Eine Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Verstorbene ist nicht möglich, sie erlischt mit dem Tod.
- 5) Der/Die Ausgezeichnete erhält zur Verleihung der Ehrenbürgerwürde einen Ehrenbrief überreicht.
- 6) Die Ehrenbürgerwürde wird mit Aushändigung des Ehrenbriefs durch den/die 1. Bürgermeister/in oder bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter/in in einem würdigen Rahmen öffentlich verliehen.
- 7) Die Ehrenbürger/innen sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- 8) Aus der Ehrenbürgerwürde entstehen wie bei allen Ehrungen der Gemeinde keine finanziellen Vorteile.

§ 5 Vorschläge

- Der/Die 1. Bürgermeister/in oder mindestens drei Gemeinderäte können zur Verleihung der Ehrennadel, Bürgermedaille bzw. Ehrenbürgerwürde geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen und in schriftlicher Form vorzulegen.
- 2) Über die Auszeichnungen/Ehrungen beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.
- 3) Vorgänge, die bei der Vorbereitung der Ehrung anfallen, sind absolut vertraulich zu behandeln.

§ 6 Ehrungen zu Geburtstagen und Hochzeiten

Ehrungen zu Geburtstagen und Hochzeiten werden durch den/die 1. Bürgermeister/in festgesetzt.

§ 7 Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde Gebenbach

- 1) Führende Persönlichkeiten aus Kultur, Kunst, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport oder aus Ehrenamtstätigkeit sowie die führenden Repräsentanten/innen bei Patenschaften können sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.
- 2) Außerdem tragen sich die Ehrenbürger/innen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung in das Goldene Buch der Gemeinde ein.
- 3) Der Eintrag in das Goldene Buch wird durch den/die 1. Bürgermeister/in festgesetzt.

§ 8 Altbürgermeisterwürde

- Ausscheidende Erste Bürgermeister/innen können durch Gemeinderatsbeschluss unabhängig von den hier genannten Auszeichnungen mit der Verleihung der Altbürgermeisterwürde geehrt werden.
- 2) Der Beschluss über die Verleihung der Altbürgermeisterwürde erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates.

§ 9 Widerruf der Auszeichnungen

- 1) Der Gemeinderat kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- 2) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief, die Ehrennadel oder die Medaille nebst Urkunde sind an die Gemeinde Gebenbach zurückzugeben.

§ 10 Recht auf Ehrungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung durch die Gemeinde. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Gemeinderates.

§ 11 Fortbestand anderer Ehrungen

Die vormals überreichten Ehrenauszeichnungen und Benennungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Januar 1986 außer Kraft.

Gebenbach, 14.03.2024 Gemeinde Gebenbach

Peter Dotzler

Erster Bürgermeister